

7. Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines ganzjährig betriebenen Bades (Kombibad) auf dem Gelände des Freibades

hier: Antrag auf einen Bürgerentscheid zu diesem Beschluss (Bürgerbegehren); Beschluss

Sachverhalt:

In seiner öffentlichen Sitzung vom 23.07.2015 fasste der Gemeinderat unter TOP 4 mit 15 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

1. Die Gemeinde Ilvesheim errichtet auf dem Gelände des Freibades im Schlossfeld als Ersatz für das Hallen- und das Freibad ein ganzjährig nutzbares Bad (Kombibad) mit folgender Ausstattung:

- *Hallenbad mit öffentlicher Fassade,*
- *Becken mit Varioboden,*
- *Beckengröße 16,66 x 25 m (416,5 m² - 6 Bahnen),*
- *Kleinkindbecken mit ca. 30 m²,*
- *Freibad mit Nichtschwimmerbecken (750 m²),*
- *einem Kleinkindbecken (70 m²)*

Weitere Attraktionen sind optional.

Die Investitionskosten betragen ca. 10,0 Mio. Euro/netto (auf Basis der Kostenschätzung aus dem Jahr 2014).

2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat Vorschläge bezüglich der Finanzierung und der Betriebsform auszuarbeiten.

3. Die Verwaltung erarbeitet Vorschläge, wie die Umsetzung dieses Projektes hinsichtlich der Planung und der Vergabe erfolgen soll.

Am 26.07.2015 haben Ilvesheimer BürgerInnen die Bürgerinitiative "Ilvesheim geht baden" ins Leben gerufen und Unterschriften für ein

Bürgerbegehren gesammelt. Die Unterlagen dazu gingen am 07.09.2015 bei der Gemeindeverwaltung ein.

Allgemeines zum Instrument des Bürgerbegehrens bzw. des Bürgerentscheids

Bürgerentscheid und Bürgerbegehren sind geregelt in § 21 Gemeindeordnung (GemO) sowie § 41 KomWG und § 53 KomWO.

Unterschieden werden 3 Arten eines Bürgerentscheids

1. Der Gemeinderat beschließt mit 2/3 Mehrheit aus eigenem Willen, ein Thema der Entscheidung der Bürger zu überlassen (§21 Abs 1 GemO)
2. Die Bürgerschaft kann einen Bürgerentscheid beantragen über eine Angelegenheit des Wirkungskreis der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist (Bürgerbegehren, § 21 Abs. 3 Satz 1 GemO).
3. Die Bürgerschaft kann einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren), der sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates richtet. (§21 Abs.3 Satz 3, 2. Halbsatz GemO)

Da nach den Unterlagen des eingereichten Antrags auf einen Bürgerentscheid durch die Fragestellung "Soll die Gemeinde ein Kombibad in der vom Gemeinderat am 23.07.2015 beschlossenen Variante bauen" klar ersichtlich ist, dass sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates richtet, ist die oben genannte Variante 3 als Grundlage für die Prüfung der formal- und materiellrechtlichen Voraussetzungen heranzuziehen.

Der Landtag Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 14.10.2015 Änderungen der Gemeindeordnung bzgl. der Regelungen zum

Bürgerentscheid getroffen. Nach Auskunft des Innenministeriums Baden-Württemberg, Referat 22, Herr Königsberger, vom 21.10.2015, steht noch nicht fest, ob die neue Gesetzeslage zum 01.12.2015 oder zum 01.01.2016 in Kraft tritt. Dies hängt von der Verkündung im entsprechenden Gesetzblatt ab. Es sind keine Überleitungsvorschriften beschlossen. Alle bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes getroffenen Regelungen richten sich nach den noch geltenden Bestimmungen.

Wir haben vorab vom Innenministerium den Gesetzesbeschluss erhalten. Der Auszug zu § 21 GemO ist als **Anlage 2** beigefügt. Auf die Änderungen wird an den entsprechenden Textstellen hingewiesen.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Antrags auf einen Bürgerentscheid, der sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet

Die Voraussetzungen werden in § 21 GemO genannt. Im Einzelnen sind dies:

- a. Es muss sich um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde handeln, für die der Gemeinderat zuständig ist. In § 21 Abs. 2 GemO wird ein Negativkatalog aufgeführt, d. h. im Umkehrschluss die freiwilligen Leistungen der Gemeinde, über die der Gemeinderat entscheidet, können Gegenstand eines Bürgerbegehrens / eines Bürgerentscheids sein.
- b. Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten 3 Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt wurde.
- c. Das Bürgerbegehren muss innerhalb von 6 Wochen (Änderung: 3 Monate) nach Bekanntgabe des Beschlusses des Gemeinderates

eingereicht sein. Die Gemeindeordnung stellt keine besonderen Anforderungen an die Bekanntgabe von Beschlüssen. Auf eine förmliche Bekanntgabe wie bei Satzungen wird verzichtet. Vielmehr reicht es für eine Bekanntgabe i. S. von § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO aus, wenn ohne formelle Bekanntmachung gewährleistet ist, dass der Bürger von der Beschlussfassung Kenntnis erlangen kann. Dem wird auch eine Veröffentlichung ihres wesentlichen Inhalts in der örtlichen Presse gerecht, die den Bürger hinreichend über den Inhalt des Beschlusses unterrichtet und ihm eine Entscheidung im Hinblick auf ein Bürgerbegehren ermöglicht. Eine Bekanntgabe in diesem Sinn löst die Anschlussfrist von 6 Wochen für die Einreichung eines Bürgerbegehrens aus (zitiert aus Kommentar zur Gemeindeordnung Kunze / Bronner / Katz).

- d. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Eine elektronische Übermittlung aller oder einzelner Bestandteile des Bürgerbegehrens bzw. dazugehöriger Dokumente wie Unterschriftenliste ist ausgeschlossen. Der Begriff "schriftlich" verlangt außerdem die eigenhändige Unterschrift als Teil der Ausübung des Wahlrechts. Die Unterschriften müssen unter der Fragestellung und Begründung des Antrags stehen. Die Frage auf dem beim Bürgerentscheid verwendeten Stimmzettel muss so gefasst sein, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Für das Bürgerbegehren sollten zwei Vertrauensleute (Änderung: bis zu 3) mit Namen und Anschrift genannt sein.
- e. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v.H. der Bürger (Änderung: bis zu 7 v.H.) unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Die Gemeinde ist verpflichtet, die

Unterzeichnungsberechtigung nachzuprüfen. Die Unterschriften dürfen aber nicht bekanntgegeben werden. Die Einsichtnahme ist streng nach § 56 KomWO geregelt.

Wenn all diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Bürgerbegehren zulässig.

Konsequenzen aus der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Es muss eine Entscheidung über die Zulässigkeit ergehen. Da es sich um eine bedeutsame Angelegenheit handelt, kann diese Zuständigkeit nur dem Gemeinderat zukommen.

Sind die an das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens gestellten Anforderungen erfüllt, **muss** der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das im § 41 KomWG geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids einleiten. Dem Gemeinderat steht hierbei kein Ermessen zu. Gemeinderäte, die das Bürgerbegehren unterstützt haben, sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit nicht befangen (Änderung bzw. neu: Erklärung der Zulässigkeit innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags).

Ausnahme zur zwingenden Durchführung eines Bürgerentscheids wäre, wenn der Gemeinderat die beantragte Maßnahme von sich aus durchführen würde.

Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbehrens durch die Verwaltung

Die Verwaltung hat den Antrag auf einen Bürgerentscheid mit den entsprechenden Unterlagen am 07.09.2015 entgegen genommen und das Bürgerbegehren auf seine Zulässigkeit überprüft. Als **Anlage 1** ist das

Antragsmuster beigelegt. Im obigen Teil werden die Voraussetzungen dafür aufgeführt. Die Vorprüfung durch die Verwaltung ergibt zu:

- a. Bei dem Thema "Kombibad" handelt es sich um eine Angelegenheit der Gemeinde, die als freiwillige Leistung **nicht** unter den Negativkatalog des " 21 Abs 2 GemO fällt.

Diese Voraussetzung ist erfüllt.

- b. In den letzten 3 Jahren wurde kein Bürgerbegehren zum Thema "Kombibad" eingereicht.

Diese Voraussetzung ist erfüllt.

- c. Die Bekanntgabe und die Berichterstattung über des GR-Beschlusses vom 23.07.2015 erfolgte zum einen in der örtlichen Presse (Mannheimer Morgen) am Samstag, 25.07.2015, um anderen im Mitteilungsblatt "Ilvesheim informiert" am 30.07.2015.

Die Fristberechnung regelt sich nach §§ 187 ff BGB demnach ist Fristbeginn ein Tag nach Veröffentlichung in der örtlichen Presse (=Sonntag, 26.07.2015). Das Fristende richtet sich nach § 188 Abs. 2, 1. Alternative BGB dies ist Samstag, 05.09.2015, Sonderregelungen gelten, wenn der letzte Tag der Frist u. a. auch auf einen Samstag fällt. Die Frist endet dann mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§193 BGB). Dies ist Montag, 07.09.2015, und wurde seitens des Kommunalrechtsamtes des Rhein-Neckar-Kreises bestätigt. Das Bürgerbegehren wurde am 07.09.2015 eingereicht. Die Entgegennahme wurde durch 1. stv. Bürgermeister Günter Tschitschke am 07.09.2015 bestätigt.

Die zum jetzigen Zeitpunkt noch bestehende 6-Wochen-Frist wurde eingehalten.

- d. Das Bürgerbegehren mit allen Anlagen wurde schriftlich eingereicht. Es enthält eine Frage, die mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden

kann, außerdem eine ausführliche Begründung, die allen Unterschriftswilligen vorgelegen hat (siehe Anlage 1) Es werden 2 Vertrauenspersonen genannt. Ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme ist in diesem Fall obsolet, da die Kosten für den Bau des Kombibades im Grundsatzbeschluss erwähnt sind und das Bürgerbegehren zum Ziel hat, in einem Bürgerentscheid eine Mehrheit gegen den Bau eines Kombibades zu gewinnen. In diesem Fall würden keine Kosten bzgl. eines Kombibades anfallen. Auch die unter d) genannten Voraussetzungen erfüllt das Bürgerbegehren.

- e. Für das Bürgerbegehren wurden am 07.09.2015 insgesamt 786 Unterschriften eingereicht. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger (Regelung zum Zeitpunkt des Eingangs) unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Nach Auskunft und Überprüfung durch das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises ist dieser Zeitpunkt der 07.09.2015.

Zum 07.09.2015 gab es 7.229 Wahlberechtigte, d. h. Bürger (Definition des Bürgers siehe § 12 GemO).

10 v. H. entsprechen dann 723 Unterschriften von Bürgern bzw. Wahlberechtigten.

Nach Überprüfung der Wahlberechtigung der Unterscriber konnten 33 aus verschiedenen Gründen nicht anerkannt werden, so dass 753 gültige Unterschriften vorhanden sind und damit die geforderte Anzahl von 723 Unterschriften mehr als erreicht wurde.

Die Vorprüfung der Verwaltung ergibt, dass alle notwendigen Voraussetzungen für das Bürgerbegehren erfüllt sind und das Bürgerbegehren auf einen Bürgerentscheid zulässig ist. Wie oben bereits erklärt, hat der Gemeinderat demnach die Zulässigkeit festzustellen und die Durchführung eines Bürgerentscheids einzuleiten.

Ablauf der Durchführung eines Bürgerentscheids

Nach § 1 i. V. m § 41 Abs. 3 KomWG gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters.

a) Festlegung des Termins der Abstimmung

Nach § 2 Abs 2 KomWG bestimmt der Gemeinderat den Wahltag. Dieser muß an einem Sonntag stattfinden; es könnte auch der 13.03.2016, der Sonntag der Landtagswahl sein.

Nach § 3 Abs 2 KomWG hat der Bürgermeister spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag die Bürgermeisterwahl öffentlich bekannt zu machen, d. h. analog spätestens am 34. Tag vor dem Abstimmungstag die Abstimmung über einen Bürgerentscheid.

Die Verwaltung hat drei Terminkalender erarbeitet und sie dem Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 15.10.2015 vorgelegt:

- für den Abstimmungstag zusammen mit der Landtagswahl am 13.03.2016
- für den frühestmöglichen Abstimmungstag 13.12.2015 sowie alternativ
- für den Abstimmungstag 31.01.2016

Die Gesetzesänderung hat hier erstmals einen Zeitpunkt festgelegt, und zwar innerhalb vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit(d.h. der Tag der Landtagswahl wäre hier nicht zulässig), es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

b) Bildung eines Gemeindewahlausschusses

Da für den Bürgerentscheid die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters gelten, ist nach § 11 KomWG ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Nach § 11 Abs 2 KomWG ist der Bürgermeister automatisch Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, sein Stellvertreter im Amt ist stellv. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses bei Verhinderung des

Bürgermeisters. Der Gemeinderat wählt mindestens zwei Beisitzer und zwei stellvertretende Beisitzer aus den Wahlberechtigten.

Die Verwaltung schlägt je einen Beisitzer und einen stellv. Beisitzer pro Fraktion vor. Der Gemeinderat wird gebeten, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Verwaltung würde aus der Erfahrung bei der Bürgermeisterwahl gerne Herrn Eugen Rödel als einen weiteren Beisitzer vorschlagen.

c) Information der Bürger

§ 21 Abs 5 GemO erklärt, dass bei der Durchführung eines Bürgerentscheids den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden muss.

Der Kommentar zur GemO führt dazu aus:

„Mit der Durchführung eines Bürgerentscheids geht die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürgerschaft über. Da diese Verantwortung nur getragen werden kann, wenn die Bürgerschaft die für diese Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte kennt, müssen die Stellungnahme der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Bürgermeister), aber auch die abweichenden Auffassungen innerhalb der Organe bekannt gegeben werden.

Eine besondere Form für die Unterrichtung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann z. B. mündlich in einer Bürgerversammlung oder schriftlich im Amtsblatt der Gemeinde oder im Zusammenhang mit der Übersendung der Stimmbenachrichtigungskarte durchgeführt werden. „

Eine Möglichkeit wäre folglich die schriftliche Information der Bürger im Mitteilungsblatt zusammen mit der öffentlichen Bekanntmachung der zur Abstimmung stehenden Frage vor. Eine Übersendung mit der Stimmbenachrichtigungskarte erweist sich praktisch als schwierig, da die Karten im Rechenzentrum ausgedruckt und direkt von dort zur Post aufgegeben werden.

Der Kommentar sagt nichts darüber aus, wie mit der Meinung derer umgegangen wird, die das Bürgerbegehren unterzeichnet haben. Das Merkblatt des Vereins "Mehr Demokratie e. V. Landesverband Baden-Württemberg" sieht dies aus Gründen der Fairness als nicht angemessen an. Die Bürgerschaft könne eine gleichberechtigte Darstellung der Pro- wie Kontra-Seite erwarten. Hierzu sollten Form, Umfang und Datum der Veröffentlichung verbindlich festgelegt werden.

Die Gesetzesänderung präzisiert § 21 Abs. 5 GemO dahingehend, dass die Auffassung der Gemeindeorgane dem Bürger bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information dargelegt werden muss. Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens dürfen ihre Auffassung in gleichem Umfang wie die Gemeindeorgane darstellen.

Ergebnis und Konsequenzen aus dem Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheides

Nach § 21 Abs 5 GemO ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 v. H. der Stimmberechtigten (Änderung: 20 v.H.) beträgt

Beispiel, ausgehend von den 7.229 Wahl- / Stimmberechtigten zum Stichtag 07.09.2015

25 v. H.= 1807,25 = mindestens 1.808 gültige Stimmen für die Mehrheit und zur Erfüllung des Quorums.

Maßgebend für die Berechnung sind die Stimmberechtigten zum Abstimmungstag.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit nein beantwortet.

Wird das Quorum von 25 v. H. der Stimmberechtigten (Änderung 20 v.H.) für die Mehrheit nicht erreicht, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden. Auch wenn der Bürgerentscheid gegen einen Beschluss des Gemeinderats gerichtet war, muss der Gemeinderat diesen Beschluss

nochmals fassen und dabei die in der öffentlichen Diskussion aus Anlass des Bürgerbegehrens vorgebrachten Argumente mit berücksichtigen. Die Entscheidung kann auch die Verlegung der endgültigen Entscheidung zum Gegenstand haben.

Sollte eine Meinung die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreichen und gleichzeitig das Quorum von 25 v. H. (Änderung 20 v.H.) der Stimmberechtigten, wird nach § 21 Abs 7 GemO das Ergebnis des Bürgerentscheids zum endgültigen Beschluss des Gemeinderates, der nur innerhalb von 3 Jahren durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden kann.

Eine Wahlanfechtung und eine Wahlprüfung nach KomWG finden nicht statt, da § 41 Abs 3 S. 1 KomWG die Anwendung dieser im 5. Abschnitt des Gesetzes aufgeführten Paragraphen ausschließt. Da dem Bürgerentscheid die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses zukommt, steht jedoch einer Rechtskontrolle durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde auf Grund von §§ 118 ff GemO nichts entgegen. Dabei kann überprüft werden, ob die materiellen Erfordernisse der GemO und die Verfahrensvorschriften erfüllt wurden.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 diesen Tagesordnungspunkt beraten. Er empfiehlt mit großer Mehrheit den 13.12.2015 als Termin für den Bürgerentscheid. Die Information der Bürger soll durch eine Postwurfsendung an alle Haushalte (Anmerkung der Verwaltung: 5.504 Haushalte zum Stand 21.10.2015) erfolgen. Eine externe Firma soll diesen Flyer gestalten, vorbereitet durch eine Arbeitsgruppe aus den Fraktionen und der Verwaltung. Die Bürgerinitiative kann ebenfalls einen Flyer drucken lassen. Beide Flyer würden dann gemeinsam und gleichzeitig an die Bürger verteilt.

Über eine Bürgerinformation durch die Gemeinde in Form einer Podiumsdiskussion gab es im Ausschuss ein uneinheitliches Stimmungsbild.

Sollte der Gemeinderat der Empfehlung des Verwaltungsausschusses folgen und für den Bürgerentscheid als Termin den 13.12.2015 wählen, hätte die vom Landtag beschlossene Gesetzesänderung nur beim Quorum bei der Auszählung Auswirkungen:

- bei Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.12.2015: 20 v.H.
- bei Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2016: 25 v.H.

Bzgl. der Diskussion über die Bürgerinformation in Form einer Podiumsdiskussion ist aus dem neuen Gesetzestext zu erkennen, dass der Landtag eine schriftliche Information an alle Bürger für ausreichend hält bzw. nun klar festgelegt hat.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat erklärt das Bürgerbegehren für zulässig und leitet das im § 41 KomWG geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids ein.
2. Der Gemeinderat beschließt den 13. Dezember 2015 als Abstimmungstag.
3. Die Frage, über die im Bürgerentscheid abgestimmt wird, lautet: "Soll die Gemeinde ein Kombibad in der vom Gemeinderat am 23.07.2015 beschlossenen Variante bauen? "
4. Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines Gemeindewahlausschusses mit fünf Beisitzern und fünf stellvertretenden Beisitzern. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses in der Sitzung.
5. Der Gemeinderat beschließt zur Information der Bürger die Erstellung eines Flyers, der als Postwurfsendung an alle Ilvesheimer Haushalte erfolgt. In diesem Flyer wird die Auffassung der Gemeindeorgane dargestellt. Der

Inhalt wird durch eine Arbeitsgruppe des Gemeinderats formuliert, die Gestaltung übernimmt eine externe Firma.

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, eine entsprechende Firma auszuwählen und den Auftrag dazu zu erteilen.

Der Gemeinderat bietet den Vertretern der Bürgerinitiative an, einen von der Bürgerinitiative erstellten Flyer mit deren Aussagen gemeinsam und gleichzeitig zu verteilen, wobei die Kosten der Verteilung die Gemeinde Ilvesheim übernimmt.

6. Alle im Zusammenhang mit dem Bürgerentscheid entstehenden Kosten der Gemeinde werden als überplanmäßige Kosten genehmigt

Am